

GZ: DSB-D054.725/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: MMag. Matthias WILDPANNER-
GUGATSCHKA

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf****Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017; do. GZ BMWFW-33.431/0002-I/3/2017**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu §100:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verpflichtet, ein Hinweisgebersystem einzurichten. Als datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) hätte die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Pflicht zu prüfen, ob im Zuge der gegenständlichen Datenverwendung Meldepflichten gemäß §§ 17 ff DSG 2000 an das bei der Datenschutzbehörde eingerichtete Datenverarbeitungsregister (DVR) entstehen. Hinweisgebersysteme unterliegen der grundsätzlichen Meldepflicht.

Die Datenschutzbehörde weist darauf hin, dass nach dem in Geltungtreten der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 keine DVR-Meldepflichten mehr bestehen.

Um der Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Verpflichtung zur Meldung zu erlassen, könnte im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 eine ähnlich lautende Bestimmung wie in § 18 Abs. 8 Z 5 lit. a EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 vorgesehen werden.

- 2 -

In diesem Zusammenhang darf ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass § 18 Abs. 8 Z 5 lit. b EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 (diese Bestimmung tritt erst mit 25. Mai 2018 in Kraft) auch im Hinblick auf eine ab dem 25. Mai 2018 möglicherweise durchzuführende Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO eine entsprechende Erleichterung vorsieht.

Zu § 105 Abs. 6:

Die Umsetzung des Artikels 60 der 4. Geldwäsche-Richtlinie in § 105 Abs. 6 scheint aus Sicht der Datenschutzbehörde stark verkürzt und wäre die gegenständliche Bestimmung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zu präzisieren.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

3. Mai 2017
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL